

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Mittwoch, dem 29. März 2023, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

- Anwesend: Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP  
 Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP  
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. c  
 StR Martin SEIDL, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. d  
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP  
 StR. Barbara STARK, ÖVP  
 StR. Marco STEPAN, SPÖ  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. b und lit. d  
 GR Claudia LANGER, ÖVP  
 GR Robert LOCHNER, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 lit. b und TOP 5 lit. f  
 GR Ludwig BAND, ÖVP  
 GR Jutta RABL, ÖVP  
 GR Dominik WAGERER, ÖVP  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. d  
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP  
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP  
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP  
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP  
 GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP  
 GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP  
 GR Christian MAYER, ÖVP  
 GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP  
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ  
     abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. f  
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ  
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn  
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn  
 GR Klemens KOFLER, FPÖ  
 GR Bettina SCHATNER, FPÖ
- Abwesend: entschuldigt: StR. Maria VAN DYCK, ÖVP  
 StR. DI Isabel MANG, BEd, ÖVP  
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
- wegen Befangenheit: StR. Manfred DANIEL bei TOP 5 lit. c  
 StR. Martin SEIDL bei TOP 5 lit. d  
 StR. Marco STEPAN bei TOP 5 lit. b und lit. d  
 GR Robert LOCHNER bei TOP 4 lit. b und TOP 5 lit. f  
 GR Dominik WAGERER bei TOP 5 lit. d  
 GR Johanna LEITHNER bei TOP 5 lit. f

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR BR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von ihm rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und verliest diesen:

***Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig***

---

*Horn, am 29. März 2023*

*An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Horn  
3580 Horn*

*Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der*

***DRINGLICHKEITSANTRAG***

*gestellt, den TAGESORDNUNGSPUNKT*

***„Beschluss der Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
zur Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018“***

*in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2023 aufzunehmen.*

**Begründung:**

Die NÖ Gemeindevertreterverbände, namentlich der NÖ Gemeindebund und der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, haben mit Schreiben vom 28. März 2023 die Gemeinden im Bundesland Niederösterreich, somit auch die Stadtgemeinde Horn, dringend ersucht, die nachstehend angeführte Resolution in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen:

**„RESOLUTION**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

zur

**Schwellenwerteverordnung**

nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.“

*Nachdem die Schwellenwerteverordnung 2023, die den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen ermöglicht, bereits mit Ende Juni 2023 wieder außer Kraft tritt, möge der Gemeinderat bereits in der heutigen Sitzung – und nicht erst in der nächsten regulären Sitzung am 28. Juni 2023 - die gegenständliche Resolution erlassen.*

*Hochachtungsvoll*

*Mag. Gerhard Lentschig eh.  
Bürgermeister*

Die Dringlichkeit wird vom Gemeinderat einstimmig zuerkannt.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 22 NEU.

Die Tagesordnungspunkte 22 und 23 bekommen die Bezeichnung 23 NEU und 24 NEU.

#### 1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2022 – Feststellung der Genehmigung

---

Referent:       Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2022 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 19. Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

**TOP 12:**

Aufgrund der im § 6 Abs. 1 NÖ Hundabgabegesetz 1979 angeführten Bestimmung ist die Fälligkeit der Hundabgabe in der entsprechenden Verordnung des Gemeinderates kundzumachen.

Diese Ergänzung war daher von Gesetzes wegen erforderlich.

**„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 14. Dezember 2022

über die Festsetzung der Hundabgabe

**I.**

Die Stadtgemeinde Horn erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und gemäß §§ 1 und 2 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-8, eine Abgabe für das Halten von Hunden, wobei die Hundabgabe für alle Hunde eingehoben wird.

Die Hundabgabe beträgt jährlich

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Nutzhunde  | EUR 6,50  |
| b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential<br>und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3<br>NÖ Hundehaltegesetz | EUR 98,00 |
| c) für alle übrigen Hunde   | EUR 33,00 |

**II.**

*Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.*

**III.**

Artikel I tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 24. Juni 2010 über die Festsetzung der Hundabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig“

**TOP 14:**

Der Satz

*„Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.“*

wurde irrtümlich nicht angeführt.“

Feststellung des Vorsitzenden:

Da nach Kenntnisnahme der oben angeführten Richtigstellungen keine weiteren schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das abgeänderte Protokoll / die abgeänderte Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2022 als genehmigt gilt.

**2. TAGESORDNUNGSPUNKT**

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022, Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2021 einschließlich des Lageberichtes mit dem Bericht des Abschlussprüfers der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der HSN Immobilien GmbH sowie mit Beratung des Berichtes des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2022

---

Referenten: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl  
Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig  
Gemeinderat Manfred Colleselli

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

**Sachverhalt:**

Der Rechnungsabschluss 2022 enthält die Gebarung der gesamten Verwaltung der Stadtgemeinde Horn.

In Zusammenhang mit dem Betrieb des Landeskrankums Waldviertel Horn sind in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – im Jahr 2022 folgende Beiträge geleistet worden:

- Beitrag zum NÖ Krankenanstaltensprengel (EUR 1.978.586,59 - 2021: EUR 1.998.752,82) und
- NÖGUS Standortbeitrag (EUR 335.293,76 - 2021: EUR 333.497,84)

Weitere Transferzahlungen sind u.a. vorgenommen worden:

- Kinder- und Jugendhilfe-Umlage (EUR 225.858,46 - 2021: EUR 231.939,38)
- Sozialhilfebeitrag (EUR 1.183.706,93 - 2021: EUR 1.211.843,21)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – 50%iger Aufwand (EUR 143.636,25 - 2021: EUR 142.814,27)

Stand Schulden zum 31.12.2022 EUR 15.313.192,39

Stand Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2022 EUR 1.951.865,90

Der Rechnungsabschluss 2022 weist folgende Beträge aus:

#### **ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge: EUR 23.023.422,63

Summe der Aufwendungen: EUR 19.651.024,61

**Nettoergebnis: EUR 3.372.398,02**

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: EUR 837.618,78

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: EUR 735.052,49

**Summe Haushaltsrücklagen EUR 102.566,29**

**Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen  
von Haushaltsrücklagen EUR 3.474.964,31**

#### **FINANZIERUNGSCHAUSHALT:**

##### a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung: EUR 22.520.062,22

Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung: EUR 17.955.261,38

**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung: EUR 4.564.800,84**

##### b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung: EUR 972.211,21

Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung: EUR 7.392.729,91

**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung: EUR - 6.420.518,70**

**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2): EUR - 1.855.717,86**

#### **FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 3.416.285,75

b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.308.632,83

**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 2.107.652,92**

**SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen  
Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) EUR 251.935,06**

Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 10.681.621,66
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 10.424.762,83
<b>SALDO (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>EUR 256.858,83</b>
<b>SALDO (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>EUR 508.793,89</b>
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021)	EUR 2.610.225,47
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2022)	EUR 3.119.019,36
davon Zahlungsmittelreserven	EUR 1.951.865,90

Der Rechnungsabschluss 2022 ist ordnungsgemäß ab 04. März 2022 im Stadtamt Horn durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.

Die Auflage wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Gleichzeitig mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist am 07. März 2023 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Bericht darüber wird gesondert gebracht.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der geprüfte Jahresabschluss 2021 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Für diese Gesellschaft – es handelt sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UBG – hat die Groß Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Gars, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vorgenommen und der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 30. Mai 2022 liegt vor.

Der Bericht beinhaltet u.a. sowohl die Bilanz zum 31.12.2021 als auch den Lagebericht 2021.

#### Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme 2021 beträgt EUR 9.838.903,23 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 4.768.751,91.



Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn von EUR 161.726,01 bei Umsatzerlösen von EUR 740.252,65 aus.

Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzgewinn EUR 968.905,64.

Die Gesellschaft beschäftigt eine Dienstnehmerin. Es ist derzeit kein weiteres, zusätzliches Personal geplant.

Gemäß Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag wird – so im Lagebericht ausgeführt – die Geschäftstätigkeit auf das Verwalten der an die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Horn) vermieteten Objekte fortgesetzt und die Gesellschaft wird die Sanierung von leerstehenden Wohnungen bzw. bei Notwendigkeit auch die Sanierung der Gemeindewohnhäuser konsequent fortsetzen, damit das Mietausfallsrisiko wegen Leerstands so gering wie möglich gehalten werden kann.

Seit 01.01.2015 gehört auch die Verwaltung des Kunsthauses Horn sowie die Vermietung der in diesem Haus befindlichen Räumlichkeiten zum Geschäftsfeld der Gesellschaft. In diesem werden Gästezimmer und Veranstaltungsräumlichkeiten zur Vermietung angeboten. Die Umsatzerlöse im Bereich Vermietung von Verwaltungs- und Wohngebäuden im Jahr 2021 waren gegenüber dem Vorjahr weitestgehend gleichbleibend. Die Vermietungen im Kunsthaus Horn sind wieder angestiegen, vor allem auch im Bereich der Zimmervermietung war ein starker Zuwachs zu verzeichnen. Nennenswerte Instandsetzungen wurden im Jahr 2021 im Bereich der Gemeindewohnhäuser in Form von Generalsanierungen in Höhe von EUR 111.249,34 netto durchgeführt sowie eine Badsanierung in Höhe von EUR 2.581,02 netto. Beim Gemeindewohnhaus Rudolf-Fischer-Weg 5 wurde die außenliegende Stiegenanlage mit Kosten von EUR 17.151,00 netto erneuert.

Im Feuerwehrhaus Horn wurde ein neuer Raum für ein neues Stromerzeugungsgerät mit Kosten von EUR 42.775,30 errichtet und zudem ein Klimagerät in Höhe von EUR 4.502,96 netto angekauft.

Weiters erfolgte der Ankauf der Liegenschaft Horn, Stephansberg 4 zu einem Preis von EUR 70.000,00. Diese soll in der Folge der Nutzung durch die Pfadfinder über die Stadtgemeinde Horn dienen.

Das Projekt „Neubau des Clubhauses UTC Horn“ konnte 2021 abgeschlossen und an die Stadtgemeinde Horn übergeben werden. Die Kosten für die Neuerrichtung haben gesamt ca. EUR 515.000,00 brutto samt Planungs- und Ausschreibungskosten betragen. Dies auch, weil die Berechtigung zum Vorsteuerabzug in diesem Bereich nicht besteht.

Im Kunsthaus Horn fanden keine bedeutenden Sanierungen statt. Die Betriebskosten im Kunsthaus Horn haben sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert.

Im Bereich der Finanzierungen erfolgte im Jahr 2021 der Verkauf von Wertpapieren (Multi Strategy Fonds) im Gegenwert von EUR 400.000,00 zur Finanzierung des Liegenschaftsankaufs Stephansberg 4, zur Ausfinanzierung des Projekts Tennisclubhaus Horn, zur Abdeckung einer Vorsteuerberichtigung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Zubaus beim Pfadfinderheim Horn sowie zur Deckung des Abgangs aus dem laufenden Betrieb des Kunsthauses Horn. Der Kurswert zum 31.12.2021 betrug EUR 625.237,56 (5.814 Stk.).

Das Liquiditätsrisiko wird durch die laufende planmäßige Mietenverrechnung und die mittel- und langfristigen Finanzierungen bei Kreditinstituten als gering eingeschätzt.

Ein Reorganisationsbedarf nach § 22 URG ist nicht gegeben, weil die Eigenmittelquote mehr als 8 % (48,5 % per 2021) beträgt.

Im Bericht stellt der Abschlussprüfer zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) fest:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.“

Im Bestätigungsvermerk lautet das Prüfungsurteil:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.“

Der Lagebericht steht nach Beurteilung des Abschlussprüfers im Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### HSN Immobilien GmbH:

Die Gesellschaft wurde per 02.06.2021 mit dem Unternehmensgegenstand der Errichtung und Inbestandgabe eines Gebäudes samt Nebenflächen – Stadtsee Horn Gastronomiebetrieb – gegründet.

Es handelt sich bei dem Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 (1a) UGB.

Die Gesellschaft hat folgende Gesellschafter mit Anteil am Stammvermögen wie nachstehend:

- Hornox BeteiligungsgmbH	EUR 13.518,00	37,55 %
- novum Locations GmbH	EUR 13.518,00	37,55 %
- Stadtgemeinde Horn	EUR 8.964,00	24,90 %.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, Herrn Mag. (FH) David Lieberherr. Dieser vertritt die Gesellschaft seit 10.06.2021 selbständig. Die Gesellschaft hat keine Beschäftigten.

Die Bilanzsumme 2021 beträgt EUR - 15.769,66 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 20.230,34. Aktiva und Passiva zum 31.12.2021 betragen EUR 950.029,23.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR - 15.769,66 und somit einen Bilanzverlust von EUR - 15.769,66 aus.

GR Colleselli verliert als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 07. März 2023 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Rechnungsabschluss 2022).

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

Der Rechnungsabschluss 2022 samt den darin enthaltenen Abweichungen vom Voranschlag 2022 wird genehmigt und die Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters ausgesprochen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 einschließlich des geprüften Lageberichtes, der Bericht des Abschlussprüfers zur Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. sowie der Jahresabschluss 2021 der HSN Immobilien GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Weiters wird der Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.“

Wortmeldung: GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

### 3. TAGESORDNUNGSPUNKT

#### Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2023

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 (TOP 8) den Voranschlag 2023 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für EDV-Dienstleistungen im Bereich Wahlen
- Aufwendungen für Instandhaltung des Storchennestes
- Aufwendungen für Klimaschutz – Modellregion KLAR!
- Aufwendungen für Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung
- Aufwendungen für Ausstattung des Stadtsees
- Aufwendungen für Ausstattung des Rathauses
- Aufwendungen für Grund- und Waldbesitz
- Aufwendungen für Fahrzeugankauf im Bereich Wasserversorgung
- Aufwendungen für Instandhaltung des Vereinshauses
- Aufwendungen für Planungsleistungen im Bereich Raumordnung
- Aufwendungen für Zuschuss an FF Horn – Ankauf Drehleiter
- Aufwendungen für Errichtung eines Güterweges
- Aufwendungen für Straßen- und Parkplatzbau
- Aufwendungen für Grundankäufe
- Erträge aus Bedarfszuweisung Land NÖ für Ankauf FF-Drehleiter
- Erträge aus Förderungen im Bereich Klimaschutz
- Erträge aus Holzverkauf
- Erträge aus Vermietung von Gebäuden
- Erträge auf Förderungen Museum
- Erträge aus Förderungen Stadtsee
- Erträge aus Zuzählung Darlehen Ö.Beleuchtung
- Erträge aus Rücklagenentnahmen allgemein und zweckgebunden

Bei den investiven Projekten wurden Anpassungen der Aufwendungen, größtenteils Bau- bzw. Errichtungskosten, und Erträge, größtenteils Bedarfszuweisungen und Förderungen sowie Rücklagenentnahmen, vorgenommen.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde ab 07. März 2023 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2023 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2023 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

**ERGEBNISHAUSHALT:**

Summe der Erträge:	EUR 20.651.000,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 21.428.800,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 777.800,00 -
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 1.359.900,00
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>EUR 582.100,00</b>

**FINANZIERUNGSHAUSHALT:**

c) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 20.410.200,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.741.800,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:</b>	<b>EUR 668.400,00</b>
d) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.214.600,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.807.900,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:</b>	<b>EUR 3.593.300,00-</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):</b>	<b>EUR 2.924.900,00-</b>

**FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

c) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.379.400,00
d) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.332.500,00
<b>Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	<b>EUR 46.900,00</b>

**GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +****Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)****EUR 2.878.000,00-“**

Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2023 in der Fassung des 1. Nachtragsvoranschlages aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 1.379.400,00 (Projekt 12405 Kindergarten Mödringer Straße EUR 310.000,00, Projekt 16120 Straßenbau EUR 130.000,00, Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring EUR 219.000,00, Projekt 8160 Ö.Beleuchtung EUR 395.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 110.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 215.200,00).

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2023 damit EUR 15.846.200,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

**4. TAGESORDNUNGSPUNKT****Grundangelegenheiten**


---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- A) Verkauf der Liegenschaft EZ 66, KG 10027 Horn, Grundstück Nr. 45/2 mit der Liegenschaftsadresse Stadtgraben 30 an die Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Horn ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 66, KG 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 45/2 und der Liegenschaftsadresse Stadtgraben 30 mit einem Flächenausmaß von insgesamt 587 m<sup>2</sup>. Die gegenständliche Liegenschaft ist belastet durch eine grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeit des Zuganges und der Zufahrt über Grundstück Nr. 45/2 gem. Punkt VII des Kaufvertrages vom 08.02.1995, eingetragen zugunsten der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft.

Die Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH hat nun ihr Interesse am Ankauf der gegenständlichen Liegenschaft zu einem Kaufpreis von EUR 205.000,00 bekundet, um in der Folge das bestehende Objekt abzubrechen und ein Wohngebäude mit 10 Wohneinheiten zu errichten.

Der Verkehrswert der Liegenschaft wurde vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilien, Johannes Wild, MAS, MSc, mit einer Höhe von EUR 195.000,00 ermittelt.

Die Stadtgemeinde Horn stimmt dem Verkauf der Liegenschaft zu, wenn die Dienstbarkeit des Zugangs und der Zufahrt über Grundstück Nr. 45/2 weiterhin und eine weitere Dienstbarkeit des Zugangs zu Grundstück Nr. 42/2 über Grundstück Nr. 45/2 von der Käuferin eingeräumt wird. Die Kosten der Vertragserrichtung und der Grundbuchseintragung, sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft gehen mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer zu Lasten der Käuferin.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Der Verkauf der Liegenschaft EZ 66, KG 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 45/2 und der Liegenschaftsadresse Stadtgraben 30 mit einem Flächenausmaß von insgesamt 587 m<sup>2</sup> an die Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 205.000,00 wird genehmigt. Die Liegenschaft weist die Widmung Bauland Kerngebiet auf. Die Käuferin räumt der Verkäuferin die Dienstbarkeit des Zugangs und der Zufahrt über Grundstück Nr. 45/2 und die Dienstbarkeit des Zugangs zu Grundstück Nr. 42/2 über Grundstück Nr. 45/2 ein. Die Kosten der Vertragserrichtung und der Grundbuchseintragung sowie sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft gehen mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer zu Lasten der Käuferin.

Das Rechtsgeschäft bedarf aufgrund der Bestimmung des § 90 Abs. 4 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Genehmigung der NÖ Landesregierung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

##### Grundangelegenheiten

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

B) Erwerb des Grundstückes Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn, von Frau Augustine Stöger

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Direktanbindung des Bahnhofes Horn an die Franz-Josefs-Bahn ist die Stadtgemeinde Horn unter anderem dafür verantwortlich, eine geeignete Fläche in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes für die Errichtung und den Betrieb einer Park & Ride-Anlage zur Verfügung zu

stellen. Da die Stadtgemeinde Horn keine adäquaten Grundflächen in ihrem Eigentum hat, fanden in den letzten Monaten intensive und zahlreiche Gespräche mit den in Frage kommenden Liegenschaftseigentümern statt.

Frau Augustine Stöger ist alleinige Eigentümerin des Grundstückes Nr. 440/1, EZ 2305, KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 13.846 m<sup>2</sup> und der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft und hat zuletzt ihre Verkaufsbereitschaft zu einem Preis von EUR 30,00 pro m<sup>2</sup>, somit zu einem Gesamtbetrag von EUR 415.380,00, dargelegt.

Mit dem Erwerb dieser Liegenschaft ist die Stadtgemeinde Horn in der Lage in einer noch zu erfolgenden Abstimmung der Grundstückskonstellation mit den anrainenden Grundeigentümern eine optimale Ausgangssituation für die Planung, die Errichtung und letztendlich den Betrieb der Park & Ride-Anlage im Ausmaß von ca. 3.000 m<sup>2</sup> zu schaffen.

Einstimmiger Antrag im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Der Erwerb der Liegenschaft EZ 2305, Grundbuch 10027 Horn, mit dem Grundstück Nr. 440/1, von Frau Augustine Stöger, 3580 Breiteneich 44, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 30,00 / m<sup>2</sup>, somit um einen Gesamtkaufpreis von EUR 415.380,00 (in Worten: Euro vierhundertfünfzehntausenddreihundertachtzig) wird unter der aufschiebenden Bedingung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung beschlossen.

Das Grundstück Nr. 440/1 weist die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auf.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Käuferin getragen.

Die mit einer etwaigen gesonderten rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten oder die für das Zustandekommen des Vertrages zu leistenden Provisionen trägt nach Maßgabe der entsprechenden Vereinbarung jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der Besteuerung eines allfälligen Veräußerungsgewinnes (Immobilienvertragssteuer) gehen zu Lasten der Verkäuferin.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.



#### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

##### Grundangelegenheiten

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- C) Abschluss eines Mietvertrages auf unbestimmte Zeit zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Fa. G4S Secure Solutions AG über die Nutzung eines Büroraumes im Gebäude auf der Liegenschaft Nr. 45/1, KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Rathausplatz 2

##### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2010, TOP 20, die Fa. G4S Secure Solutions AG seit 01. Jänner 2011 mit der Überwachung der Einhaltung der Verordnung betreffend die Festlegung von Kurzparkzonen im Stadtgebiet Horn, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. August 2018 mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019, beauftragt. Die Fa. G4S Secure Solutions AG hat im Vorfeld der Stadtgemeinde Horn gegenüber den Wunsch nach einem neuen Bürostandort für die Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten durch das Parkraumüberwachungsorgan geäußert. Bis dato ist die Fa. G4S Secure Solutions AG in einer nicht von der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung gestellten Büroräumlichkeit eingemietet.

Nach Besprechung und Besichtigung von in Frage kommenden Räumlichkeiten erfolgte die gemeinsame Feststellung, dass ein im Erdgeschoß des Gebäudes auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Liegenschaft Nr. 45/1, KG 10027 Horn, Büroraum mit einer Fläche von ca. 15 m<sup>2</sup> als für die Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten durch das Parkraumüberwachungsorgan zweckmäßig und geeignet erweist. Die im Raumverbund befindliche Kleinküche sowie die Toiletten sollen vom Parkraumüberwachungsorgan im Bedarfsfall benutzt werden dürfen. Als monatlicher Pauschal-Mietzins ist ein Betrag von 10,00 pro m<sup>2</sup> exklusive Umsatzsteuer, somit ein Gesamtbetrag von EUR 150,00 exklusive Umsatzsteuer, vorgesehen. Das Mietverhältnis soll mit 01. Juni 2023 beginnen und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Fa. G4S Secure Solutions AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Sterneckstraße 19, betreffend die Nutzung eines

Bürraumes im Gebäude auf der im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Liegenschaft Nr. 45/1, KG 10027 Horn, mit der Adresse 3580 Horn, Rathausplatz 2, mit folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Mieterin: Fa. G4S Secure Solutions AG
- Nutzfläche des Raumes: 15,00 m<sup>2</sup>
- Monatlicher Mietzins: EUR 150,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (wertgesichert nach VPI 2020, Ausgangsmonat Juni 2023)
- Beginn des Mietverhältnisses mit 01. Juni 2023, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit
- Beiderseitige 3-monatige Kündigungsfrist zum Monatsletzten
- Mietzweck: Durchführung von Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Parkraumüberwachung im Stadtgebiet, Mitbenützung der im Raumverbund befindlichen Kleinküche sowie der Toiletten gestattet.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

##### Grundangelegenheiten

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

D) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 294/2, EZ 30, KG 10027 Horn, an Herrn Andreas Barth

##### Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2000, TOP 2 g), wurde der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn und Frau Hermann und Elfriede Barth, wohnhaft 3580 Horn, Stephansberg 3, betreffend eine Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstückes Nr. 294/2, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 72,50 m<sup>2</sup> zu einem jährlichen Pachtzins von damals ATS 100,00 (EUR 7,27) auf unbestimmte Zeit genehmigt.

Herr Hermann Barth ist am 06. Jänner 2021, Frau Elfriede Barth am 15. Mai 2021 verstorben.

Der Sohn des verstorbenen Ehepaares Hermann und Elfriede Barth, Herr Andreas Barth sen., ist nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens alleiniger Liegenschaftseigentümer des Grundstückes Nr. 296, KG 10027 Horn.

Nach eingehenden und intensiven Verhandlungen, in denen sich der Finanzausschuss wiederholt für einen Verkauf der gegenständlichen Teilfläche ausgesprochen hat, hat nunmehr Herr Barth sein Interesse am Kauf dieser Teilfläche bekundet und sich letztlich mit dem Kaufpreis in der Höhe von EUR 25,00 pro m<sup>2</sup>, somit dem Gesamtpreis von EUR 1.825,00, einverstanden erklärt.

Die Dipl. Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH hat mit E-Mail vom 02. März 2023 einen Teilungsplanentwurf für das gegenständliche Verfahren vorgelegt, in der die zu verkaufende Teilfläche mit 73 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist.

Die Kosten der Vertragserrichtung, der Vermessung und der Grundbuchseintragung, sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft gehen mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer zu Lasten des Käufers.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Der Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 294/2, EZ 30, KG 10027 Horn, auf Basis des Teilungsplans der Dipl. Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH vom 02. März 2023, GZ. 32686, mit einem Flächenausmaß von 73 m<sup>2</sup> an Herrn Andreas Barth, 3900 Schwarzenau, Stögersbach 33, zu einem Kaufpreis von EUR 1.825,00 wird genehmigt. Die Teilfläche dieses Grundstückes weist die Widmung Grünland Parkanlage auf.

Die Kosten der Vertragserrichtung, der Vermessung und der Grundbuchseintragung sowie sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft gehen mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer zu Lasten des Käufers.

Das Rechtsgeschäft bedarf aufgrund der Bestimmung des § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Genehmigung der NÖ Landesregierung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 4. TAGESORDNUNGSPUNKT

##### Grundangelegenheiten

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

E) Änderung von bestehenden, mündlich abgeschlossenen Pachtverträgen betreffend landwirtschaftlich bzw. nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Stadtgemeinde Horn

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn ist alleinige Eigentümerin der Grundstücke Nr. 73/2, Nr. 1117/1 und Nr. 1779, alle KG 10038 Mödring, Nr. 1297/3 und Nr. 1692, beide KG 10004 Breiteneich, sowie des Grundstückes Nr. 1463, KG 10027 Horn. Für diese Grundstücke, welche teilweise landwirtschaftlich, teilweise nicht landwirtschaftlich von bestimmten Personen genutzt wurden, bestehen lediglich mündliche Pachtverträge.

Aus diesem Grund wurden sämtliche Pächterinnen und Pächter von der Absicht der Stadtgemeinde Horn, die mündlichen Pachtverträge zu verschriftlichen, verständigt. Die nachstehend angeführten Personen haben jeweils einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses zugestimmt und es sollen die Pachtzinse zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024, wertgesichert nach dem VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres, wie folgt festgesetzt werden:

- Grundstück Nr. 73/2, KG Mödring, Nutzung: Garten, Flächenausmaß 242 m<sup>2</sup>, Pächter Johannes Dworak, 3580 Mödring, Eibenweg 7, jährlicher Pachtzins: EUR 484,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1117/1, KG Mödring, Nutzung: Verkehrsfläche privat, Flächenausmaß 30 m<sup>2</sup>, Pächter Brigitte und Johann Weber, 3580 Mödring, Kuhberggasse 3, jährlicher Pachtzins: EUR 60,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1297/3, KG Breiteneich, Nutzung: Garten, Flächenausmaß 72 m<sup>2</sup>, Pächterin Monika Hauer, 3580 Breiteneich 19, jährlicher Pachtzins: EUR 144,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1692 (Teilfläche), KG Breiteneich, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 4.330 m<sup>2</sup>, Pächter Johann Kugler, 3580 Breiteneich 29, jährlicher Pachtzins: EUR 147,22 (EUR 340,00/ha)
- Grundstück Nr. 1058 (Teilfläche), KG Breiteneich, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 9.300 m<sup>2</sup>, Pächter Johann Kugler, 3580 Breiteneich 29, jährlicher Pachtzins: EUR 316,20 (EUR 340,00/ha)
- Grundstück Nr. 1463, KG Horn, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 11.866 m<sup>2</sup>, Pächter Fritz Angelmayer, 3580 Horn, Zwettler Straße 34, jährlicher Pachtzins: EUR 403,44 (EUR 340,00/ha)
- Grundstück Nr. 1779, KG Mödring, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 7.599 m<sup>2</sup>, Pächter Robert Lochner, 3580 Mödring, Dorfstraße 11, jährlicher Pachtzins: EUR 296,36 (EUR 390,00/ha)

Der Jahrespachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Gesamtindex Jänner 2024 und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 11.11. zu entrichten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 24. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Landwirtschaftsausschuss am 28. Februar 2023 sowie im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Die Änderung der nachstehend angeführten, lediglich mündlich abgeschlossenen Pachtverhältnisse sowie deren Verschriftlichung zu wie folgt ausgewiesenen Pachtzinsen (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 zu nachstehenden Konditionen wird genehmigt:

Der Jahrespachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Gesamtindex Jänner 2024 und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am 11.11. zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

a)

- Grundstück Nr. 73/2, KG 10038 Mödring, Nutzung: Garten, Flächenausmaß 242 m<sup>2</sup>, Pächter Johannes Dworak, 3580 Mödring, Eibenweg 7, jährlicher Pachtzins: EUR 484,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1117/1, KG 10038 Mödring, Nutzung: Verkehrsfläche privat, Flächenausmaß 30 m<sup>2</sup>, Pächter Brigitte und Johann Weber, 3580 Mödring, Kuhberggasse 3, jährlicher Pachtzins: EUR 60,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1297/3, KG 10004 Breiteneich, Nutzung: Garten, Flächenausmaß 72 m<sup>2</sup>, Pächterin Monika Hauer, 3580 Breiteneich 19, jährlicher Pachtzins: EUR 144,00 (EUR 2,00/m<sup>2</sup>)
- Grundstück Nr. 1692 (Teilfläche), KG 10004 Breiteneich, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 4.330 m<sup>2</sup>, Pächter Johann Kugler, 3580 Breiteneich 29, jährlicher Pachtzins: EUR 147,22 (EUR 340,00/ha)

- Grundstück Nr. 1058 (Teilfläche), KG 10004 Breitereich, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 9.300 m<sup>2</sup>, Pächter Johann Kugler, 3580 Breitereich 29, jährlicher Pachtzins: EUR 316,20 (EUR 340,00/ha)
- Grundstück Nr. 1463, KG 10027 Horn, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 11.866 m<sup>2</sup>, Pächter Fritz Angelmayer, 3580 Horn, Zwettler Straße 34, jährlicher Pachtzins: EUR 403,44 (EUR 340,00/ha)

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner verlässt wegen Befangenheiten den Sitzungssaal.

b)

- Grundstück Nr. 1779, KG 10038 Mödring, Nutzung: landwirtschaftlich, Flächenausmaß 7.599 m<sup>2</sup>, Pächter Robert Lochner, 3580 Mödring, Dorfstraße 11, jährlicher Pachtzins: EUR 296,36 (EUR 390,00/ha)

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

## 5. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Vergabe von Subventionen

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Es wird beschlossen, folgende Subventionen zu vergeben:

a)

<b>Freiwillige Feuerwehr Horn</b> Subvention für die Ausgaben im Jahr 2022 für die Feuerwehrjugend Horn	<b>EUR 1.552,12</b>
<b>Freiwillige Feuerwehr Mühlfeld</b> Subvention für die Kosten der Überprüfung des Defibrillators	<b>EUR 280,00</b>

<b>Waldviertel Akademie</b> Subvention 2023	EUR 600,00
<b>NÖ Herzverband – Bezirksgruppe Horn</b> Subvention 2023	EUR 250,00
<b>Literaturwerk-Verein zur Förderung der Sprachkunst - „schreibwerkstatt waldviertel“</b> Subvention 2023 (20-jähriges Jubiläum)	EUR 2.500,00
<b>Plan/K Kulturverein Kamptal</b> Subvention für die Durchführung des Projektes „Kulturzug Kamptalbahn“ im Rahmen des Viertelfestivals 2023	EUR 500,00
<b>Verein Kultur im Tonkeller</b> Subvention für die Durchführung des Otto-Lechner-Festivals 2023 vom 08. bis 11. Juni 2023 im Kunsthaus Horn und in der Piaristenkirche Horn  *) sowie Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Horn für die Zurverfügungstellung der Bühnenelemente sowie den Auf- und Abbau der Bühne im Garten des Kunsthauses Horn	EUR 5.000,00 *)
<b>Verein Kultur im Tonkeller</b> Subvention für die Durchführung von Kulturveranstaltungen im Tonkeller des Kunsthauses Horn im Jahr 2023	EUR 2.500,00
<b>Verein zur Förderung internationaler Kirchenmusik</b> Subvention für die Transportkosten der teilnehmenden Personen im Rahmen der Veranstaltung „Internationale Woche der Kirchenmusik“ vom 05. bis 11. Februar 2023 im Campus Horn	EUR 1.287,00
<b>Amateur Film &amp; Videoclub Horn</b> Subvention 2023	EUR 1.000,00
<b>Yolo – Verein zur Förderung von alternativer Musik und Kultur</b> Subvention 2023	EUR 500,00
<b>Big Band Formation Horn</b> Subvention 2023	EUR 1.000,00
<b>Parkinson Selbsthilfe NÖ, Arbeitsgruppe Horn</b> Subvention 2023	EUR 150,00
<b>Arbeitsgemeinschaft der Direktvermarkter – „Bauernmarkt“</b> Subvention 2023 für die Durchführung des Bauernmarktes, welche bei der Verrechnung der mit dem Transport der Marktstände verbundenen jährlichen Leistungen des Wirtschaftshofes Horn in Abzug zu bringen ist	EUR 1.000,00“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

<b>Verein „Mobiles Hospiz Horn“</b> Subvention für Symposium am 06. Mai 2023 im Vereinshaus Horn	<b>EUR 750,00</b>
---	-------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan betritt wieder den Sitzungssaal.

StR. Daniel verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

c)

<b>Michaela Widhalm, Plattform „regional-vital“</b> Subvention für Selbstfürsorge-Kompetenztag am 03. Juni 2023 im Vereinshaus Horn	<b>EUR 750,00</b>
--	-------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Daniel betritt wieder den Sitzungssaal.

StR. Seidl, StR. Stepan und GR Wagerer verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal und GR Dr. Englmaier wegen eines Telefonates.

d)

<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Subvention für die Durchführung des Faschingsumzuges am 21. Februar 2023	<b>EUR 4.681,00</b>
<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Subvention für die Durchführung des Ostermarktes am 18. und 19. März 2023	<b>EUR 1.500,00</b>
<b>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn</b> Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Kunsthaus Horn“ vom 01. bis 04. Dezember 2022	<b>EUR 2.500,00</b>

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Seidl, StR. Stepan, GR Wagerer und GR Dr. Englmaier betreten wieder den Sitzungssaal.

e)

<b>Dorferneuerungsverein Doberndorf</b> Subvention 2023	<b>EUR 300,00</b>
--	-------------------



GR Lochner und GR Leithner verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

f)

<b>Dorferneuerungsverein Mödring</b> Subvention 2023	<b>EUR 300,00</b>
---	-------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

g) Projekt „Stadttaxi Horn“ – Subvention an die Fa. Taxi Fox, Herrn Ludwig Kierberger

Sachverhalt:

Für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger (Senioren, kranke und verletzte Personen, Schwangere ...) im Gemeindegebiet soll im Rahmen eines Projektes im Zeitraum vom 01. August 2022 bis 31. August 2023, von Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, günstige Personentransportfahrten im Gemeindegebiet angeboten werden. Dieses Projekt wurde von Herrn Ludwig Kierberger mit seinem Einzelunternehmen Taxi Fox initiiert und soll dieses finanziell mit einem Betrag von EUR 2,00 pro Fahrt, gedeckelt mit höchstens 100 Fahrten pro Monat, unterstützt werden, sodass von den beförderten Personen letztendlich EUR 8,00 pro Fahrt zu bezahlen sind.

Bei den Fahrten erhebt die Fa. Taxi Fox für die Stadtgemeinde Horn zusätzlich Daten mit Augenmerk auf Fahrten vom Bahnhof und zum Krankenhaus/Arzt/Gesundheitszentrum sowie zu Handelseinrichtungen bzw. Dienstleistungsbetrieben.

Mit der Unterstützung dieses Projektes werden nachstehende Ziele seitens der Stadtgemeinde Horn verfolgt:

- Flächendeckende Mobilitätsversorgung
- Transportmittel für wichtige Arzttermine sowie Einkauf
- Abholung von der Haustür – Fahrt zum Zielort – Rücktransport bis zur Haustür
- Einsatz eines Elektrofahrzeuges für den Personentransport auf Kosten von Herrn Kierberger
- Koordination und Administration durch Herrn Kierberger

Seitens der Stadtgemeinde Horn werden höchstens 100 Fahrten pro Monat mit EUR 2,00 pro Fahrt gefördert, somit insgesamt EUR 2.600,00 für den Projektzeitraum von August 2022 bis August 2023.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn genehmigt eine Subvention an die Fa. Taxi Fox, Ludwig Kierberger, 3580 Horn, Wiener Straße 5/4, für die Durchführung des Projektes „Stadttaxi Horn“ zur Beförderung von mobilitätseingeschränkten Hornerinnen und Hornern im Gemeindegebiet im

Zeitraum von 01. August 2022 bis einschließlich 31. August 2023 im Ausmaß von EUR 2,00 pro Fahrt, höchstens jedoch EUR 200,00 pro Monat, somit insgesamt EUR 2.600,00 zu nachstehenden Bedingungen, welche in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Fa. Taxi Fox, Ludwig Kierberger festzuhalten sind:

- Angebot der Personenbeförderung von mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern (Senioren, kranke und verletzte Personen, Schwangere ...) im Gemeindegebiet im Zeitraum vom 01. August 2022 bis 31. August 2023, von Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zu einem Preis von EUR 8,00 pro Fahrt
- Abholung der zu transportierenden Personen vom Wohnort und Rücktransport bis zum Wohnort im Bedarfsfall
- Erhebung und Dokumentation der Fahrten pro Tag unter Anführung der Anzahl der beförderten Personen sowie der Zielorte (Bahnhof, Krankenhaus/Arzt/Gesundheitszentrum sowie Handlungseinrichtungen/Dienstleistungsbetriebe)
- Vorlage der angeführten Dokumentation als jeweilige Beilage zur monatlichen Rechnungslegung
- Einsatz eines Elektrofahrzeuges für den Personentransport auf Kosten der Fa. Taxi Fox
- Koordination und Administration der Anfragen durch die Fa. Taxi Fox.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022, TOP 12, betreffend die Verordnung über die Festsetzung der Hundeabgabe nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979

---

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 12 eine neue Verordnung über die Festsetzung der Hundeabgabe nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979 mit Wirksamkeitsdatum 01. Jänner 2023 genehmigt.

Diese Verordnung wurde vom 21. Dezember 2022 bis einschließlich 05. Jänner 2023 öffentlich kundgemacht.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat im Zusammenhang mit der Prüfung der gegenständlichen Verordnung mit Schreiben vom 25. Jänner 2023 unter anderem mitgeteilt, dass gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 Verordnungen der Gemeinde mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft treten, wenn im Materiengesetz nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 4 NÖ Hundesabgabengesetz 1979 werden Verordnungen, sofern nicht ein späterer Termin festgesetzt wird, mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. Die Verordnung hätte keinesfalls rückwirkend mit 01. Jänner 2023 rechtswirksam werden dürfen, der frühest mögliche Zeitpunkt wäre der 06. Jänner 2023 (Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist) gewesen. Die Verordnung ist daher abzuändern oder aufzuheben. Weiters erging seitens der Abteilung Gemeinden im selbigen Schreiben der Hinweis, dass in Anbetracht der geringen Höhe der Hundesabgabe von Nutzhunden von EUR 6,50 der gesetzlich mögliche Höchstbetrag von EUR 6,54 eingehoben werden sollte. Derzeit wird für 13 gemeldete Nutzhunde die entsprechende Hundesabgabe an die Stadtgemeinde Horn entrichtet. Diesbezüglich sprechen sich die Ausschussmitglieder gegen eine Anpassung der Hundesabgabe für Nutzhunde von EUR 6,50 auf EUR 6,54 aus, weil der Verwaltungsaufwand in Bezug auf die vorzunehmenden Änderungen bei den Eintragungen im Buchhaltungsprogramm in einem deutlichen Missverhältnis zu den Mehreinnahmen von EUR 0,04 pro Nutzhund steht. Die gegenständliche Verordnung vom 14. Dezember 2022 ist deshalb dahingehend abzuändern, dass die Wirksamkeit mit 01. Mai 2023 neu festgesetzt wird.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt:

VERORDNUNG  
des Gemeinderates vom 29. März 2023,  
mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
über die Festsetzung der Hundesabgabe  
wie folgt geändert wird:

III.

*Artikel I und II treten am 01. Mai 2023 in Kraft.“*

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 7. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Erwerb und den Betrieb der CITIES-Applikation

---

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 1 der Grundsatzbeschluss über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Erwerb und die Nutzung der CITIES-APP gemäß Angebot vom 12. Dezember 2022 zu einer Jahresgebühr von EUR 9.000,00 netto (EUR 10.800,00 brutto) für eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren auf unbestimmte Zeit einstimmig genehmigt. Die Jahresgebühr für die Mindestbezugsdauer von 3 Jahren errechnet sich infolge Gewährung eines jährlichen Rabattes in der Höhe von EUR 1.457,00 netto. Nach Ablauf der Mindestbezugsdauer erlischt der gewährte Rabatt und beträgt die Jahresgebühr sodann EUR 10.457,00 netto (EUR 12.548,40 brutto). Die Jahresgebühr beinhaltet die laufende technische Unterstützung und Betreuung, die Instandhaltung der Software und Sicherheitswartung sowie die Aufwendungen für die laufende Weiterentwicklung.

Im Wege der NAFES (Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadtzentren) werden 30 % der Jahresgebühr in Form einer Förderung erstattet.

Die Bedeckung der Aufwendung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 vorgesehen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 07. März 2023:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Erwerb und die Nutzung der CITIES-APP gemäß Angebot vom 12. Dezember 2022 zu einer Jahresgebühr von EUR 9.000,00 netto (EUR 10.800,00 brutto) für eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren auf unbestimmte Zeit wird genehmigt. Die Jahresgebühr für die Mindestbezugsdauer von 3 Jahren errechnet sich infolge Gewährung eines jährlichen Rabattes in der Höhe von EUR 1.457,00 netto. Nach Ablauf der Mindestbezugsdauer erlischt der gewährte Rabatt und beträgt die Jahresgebühr sodann EUR 10.457,00 netto (EUR 12.548,40 brutto). Die Jahresgebühr beinhaltet die laufende technische Unterstützung und Betreuung, die Instandhaltung der Software und Sicherheitswartung sowie die Aufwendungen für die laufende Weiterentwicklung.

Im Wege der NAFES (Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadtzentren) werden 30 % der Jahresgebühr in Form einer Förderung erstattet.

Die Bedeckung der Aufwendung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 vorgesehen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Sanierung des Büros der Buchhaltung im Stadtamt

---

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit personellen und organisatorischen Veränderungen in der Finanzabteilung im Stadtamt ist die Modernisierung des Büros der Buchhaltung im 2. Stock des Stadtamtes im heurigen Jahr geplant. Es sollen die teilweise veralteten und reparaturbedürftigen Schreibtische samt Rollcontainern sowie die Schränke getauscht werden, die Wände neu ausgemalt und der Fußboden neu beschichtet werden. Sodann ist die Aufstellung neuer Schreibtische mit Sichtschutzblenden und Rollcontainer für 4 Arbeitsplätze (für derzeit 3 Bedienstete und 1 Reservearbeitsplatz) sowie von insgesamt 6 Schränken vorgesehen. Die ausgeschiedenen Möbelstücke finden entweder in Archivräumlichkeiten oder in anderen Dienststellen eine fortgesetzte Nutzung. Entsprechende Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen wurden eingeholt und stellen sich die beabsichtigten Aufwendungen wie nachstehend angeführt dar:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| - Büroausstattung – Fa. Franz Blaha, Korneuburg           | EUR 18.149,59 brutto |
| - Bodenrebeschichtung – Fa. Robert Binder                 | EUR 3.018,00 brutto  |
| - Malerarbeiten – Eigenleistung Wirtschaftshof + Material | EUR 332,00 brutto    |
| - Beleuchtung – Eigenleistung Wirtschaftshof + Material   | EUR 590,00 brutto    |

Diese Aufwendungen sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 07. März 2023:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung des Büros der Buchhaltung im Stadtamt werden wie nachstehend angeführt genehmigt:

- a) Neuausstattung mit Schreibtischen, Ladencontainern, Sichtschutzblenden, Drehstühlen und Schiebetürschränken gemäß Angebot vom 02.03.2023, AN00068383, durch die Fa. Franz Blaha, Sitz- und Büromöbel Industrieges.m.b.H, 2100 Korneuburg, Klein-Engersdorfer Straße 100, zu einem Preis von EUR 15.124,66 netto (EUR 18.149,59 brutto);
- b) Neubeschichtung des Fußbodens gemäß Angebot vom 21.02.2023, Nr. 235/2023, durch die Fa. Maler- und Bodenlegermeister Robert Binder, 3580 Horn, Prager Straße 40, zu einem Preis von EUR 2.515,00 netto (EUR 3.018,00 brutto);
- c) Ausmalen der Wände durch einen Bediensteten des Wirtschaftshofes, Kosten für ca. 8 Wochenstunden Arbeitszeit in der Höhe von EUR 232,00 netto sowie für Material in der Höhe von ca. EUR 100,00 netto (EUR 120,00 brutto);
- d) Erwerb von 3 neuen LED-Beleuchtungskörpern und Montage durch einen Bediensteten des Wirtschaftshofes, Kosten für ca. 8 Wochenstunden Arbeitszeit in der Höhe EUR 232,00 netto sowie für Material in der Höhe von EUR 258,00 netto (EUR 309,60 brutto).

Die Bedeckung der Aufwendungen ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Bestandvertrages auf unbestimmte Zeit über die Räumlichkeiten für das Buffet in der Sporthalle Horn

---

Referentin: Stadträtin Barbara Stark

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Gesundheit am 23. Februar 2023:

„Der Abschluss eines Bestandvertrages über die Räumlichkeiten für das Buffet der Sporthalle Horn, samt dem darin befindlichen Inventar, mit der Christa Mayer KG, 3580 Horn, Rathausplatz 7, zu einem monatlichen Bestandzins in Höhe von EUR 150,00 zzgl. USt. (Wasser und Heizung ist inkludiert, Strom ist nicht inkludiert), rückwirkend mit 01. Jänner 2023 auf unbestimmte Dauer, wird genehmigt. Bei Publikumsveranstaltungen besteht eine Verpflichtung zur Öffnung des Buffets. Das Bestandverhältnis kann jedenfalls von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende beendet werden bzw. aus besonders schwerwiegenden Gründen auch aufgelöst werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung des Bestandvertrages über die Räumlichkeiten im Gebäude mit der Adresse 3580 Horn, Wiener Straße 35 – „Storchennest“

---

Referentin: Gemeinderätin Marina Amon-Hartl für verhinderte Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Die ANANAS – gemeinnützige Familienberatung PAPUB GmbH hat um die Änderung der Zeiten der Inanspruchnahme des Storchennests, 3580 Horn, Wiener Straße 35, ersucht. Der Bestandzins ändert sich dadurch nicht, da die Zeiten der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten gleichbleiben. Auch die übrigen Bestimmungen des bestehenden Bestandvertrages vom 31. Mai 2010 sowie des 1. Nachtrages vom 11. Oktober 2019 und des 2. Nachtrages vom 16. Dezember 2020 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

#### Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Der Bestandvertrag vom 31. Mai 2010, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Horn als Bestandgeberin und der ANANAS – gemeinnützige Familienberatung PAPUB GmbH als Bestandnehmerin, über die Räumlichkeiten im Gebäude 3580 Horn, Wiener Straße 35 (Storchennest), in Form eines 3. Nachtrages zum Bestandvertrag wird hinsichtlich der Zeiten der Inanspruchnahme (Punkt II.) wie folgt abgeändert:

<b>Montag</b>	<b>13.00 – 20.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>16.30 – 18.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>12.00 – 20.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>11.00 – 16.00 Uhr</b>

Alle übrigen Bestimmungen des bestehenden Bestandvertrages vom 31. Mai 2010 sowie des 1. Nachtrages vom 11. Oktober 2019 und des 2. Nachtrages vom 16. Dezember 2020 bleiben vollinhaltlich aufrecht.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder am Standort 3580 Horn, Mödringer Straße 21

---

Referentin: Gemeinderätin Marina Amon-Hartl für verhinderte Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Im Zuge der NÖ Kinderbetreuungsoffensive können ab dem Kindergartenjahr 2024/25 auch 2-Jährige den Kindergarten besuchen. In Kooperation mit dem Land NÖ wurde überprüft, ob die Notwendigkeit der Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe besteht. Dies wurde anhand der vorgelegten Geburtenzahlen und diversen Daten verneint. Aufgrund der Tatsache, dass ab dem kommenden Kindergartenjahr auch die Tagesbetreuungseinrichtungen an den Vormittagen gratis besucht werden können und die TBE Hörnchennest bereits jetzt keine freien Plätze mehr anbieten kann, wurde die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen TBE-Gruppe festgestellt. Die neue Tagesbetreuungsgruppe soll am Standort Mödringer Straße 21 in Form eines Zubaus zum Gebäude des NÖ Landeskindergartens Mödringer Straße verwirklicht werden. Die Planungsarbeiten wurden bereits vergeben und eine erste Kostenschätzung liegt vor. Auch eine Abstimmung des vorliegenden Planentwurfes mit der Kindergartenleiterin wurde bereits vorgenommen. Nunmehr soll der Grundsatzbeschluss mit den nötigen Eckdaten zur Errichtung gefasst werden. Die Gesamtkosten (inkl. Planungskosten) werden EUR 700.000,00 netto betragen. Die Stadtgemeinde Horn wird sich um Fördermittel im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsoffensive bemühen, zum einen über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Land NÖ und dem Bund und zum anderen über den Schul- und Kindergartenfonds.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 02. März 2023:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung am Standort Horn, Mödringer Straße 21, in Form eines Zubaus zum Gebäude des NÖ Landeskindergartens Mödringer Straße gemäß dem vorliegenden Plan der Architekt Litschauer ZT GmbH mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 700.000,00 netto. Die Stadtgemeinde Horn wird sich um Fördermittel im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsoffensive



bemühen, zum einen über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Land NÖ und dem Bund und zum anderen über den Schul- und Kindergartenfonds.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Richtlinie zur Betreuung von Kleinkindern in der Tagesbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“ vom 05. Oktober 2022

---

Referentin: Gemeinderätin Marina Amon-Hartl für verhinderte Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

### Sachverhalt:

Ab dem kommenden Kindergartenjahr ist die Betreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr von Montag bis Freitag auch in den Tagesbetreuungseinrichtungen kostenlos. Damit bedarf es einer Neuregelung der Kostenbeiträge gemäß der geltenden Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn für die Betreuungszeiten davor und danach. Naheliegend und auch zur einfacheren Verrechnung wäre eine Regelung in Anlehnung an die Regelung in den NÖ Landeskindergärten. Ebenso ist die Verrechnung eines Spiel- und Materialbeitrags anzudenken. Weiters ist zu überdenken, ob das Erfordernis des Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten aufrechterhalten werden soll, da dies im Kindergarten auch nicht gefordert wird. Es soll jedoch bei der Platzvergabe die Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten eine Rolle spielen in der Form, als diesen der Vorzug zu geben ist. Die genannte Richtlinie ist daher entsprechend abzuändern und anzupassen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 02. März 2023:

„Die Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn vom 05. Oktober 2022 wird im Punkt 3. und Punkt 4. wie folgt geändert, sodass diese nunmehr lauten:

**Punkt 3. Anmeldung und Abänderung** lautet nunmehr wie folgt neu:

### ***„3. Anmeldung und Abänderung***

*Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie des Datums der Anmeldung. Der Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten wird bei der Vergabe von freien*

*Betreuungsplätzen jedenfalls berücksichtigt. Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils nur bis 25. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für das jeweilige Folgemonat möglich ist.*

*Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann, möglich.'*

**Punkt 4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen** lautet nunmehr wie folgt neu:

***,4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen***

*Das Betreuungsentgelt beträgt bis 40 Stunden EUR 55,00, bis 60 Stunden EUR 77,00 und über 60 Stunden EUR 99,00. Für Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 13.00 Uhr von Montag bis Freitag kommt kein Betreuungsentgelt zur Verrechnung. Das Betreuungsentgelt ist in Anlehnung an § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 valorisiert und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie jener Betrag, der in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn für die Betreuung zur Verrechnung gelangt.*

*Der Essensbetrag (Mittagessen) beträgt EUR 3,00 pro Kind / pro Tag. Die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause wird bei Bedarf angeboten und dafür ein adäquater Betrag pro Kind und Jause verrechnet.*

*Ein Spiel- und Materialbeitrag wird in Höhe von EUR 13,00 pro Kind / pro Monat eingehoben und verrechnet.*

*Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und des Beitrags zum Mittagessen bzw. zur Jause erfolgt mittels Zahlscheins, der rechtzeitig an die Obsorgeberechtigten von der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefolgt wird.*

*Das Betreuungsentgelt, das sich nach dem angemeldeten Bedarf richtet, ist auch bei Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit zu entrichten, nicht jedoch aus Gründen des im Vormonat bekanntgegebenen Urlaubs. Für den Fall der dreimaligen verspäteten Abholung des Kindes (dh. über die angegebene Betreuungszeit hinaus), behält sich die Stadtgemeinde Horn vor, einen Zuschlag zu verrechnen.*

*Eine Anpassung der Beiträge kann bei Notwendigkeit einmal jährlich erfolgen.'*

Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie bleiben unverändert aufrecht.

Die Richtlinie tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 5. Oktober 2022 außer Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

### 13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 05. Oktober 2022 zur Generalsanierung der Gemeindewohnhäuser Prager Straße 26 und 28 sowie Rudolf-Fischer-Weg 3 und 5 durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

---

Referentin: Gemeinderätin Marina Amon-Hartl für verhinderte Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. wird als Eigentümerin der Wohnhäuser Prager Straße 26, Prager Straße 28, Rudolf-Fischer-Weg 3 und Rudolf-Fischer-Weg 5 diese generalsanieren. Im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen sollen nun Solardächer errichtet werden mit einer Leistung von ca. 20 kWp (anstelle der bisher angedachten 16 kWp bei Errichtung einer konventionellen PV-Anlage). Die Mehrkosten von EUR 48.000,00 werden sich nach ca. 10 Jahren amortisieren.

Nach erfolgter Ausschreibung liegen die Gesamtkosten nun bei ca. EUR 3.153.121,88 netto, anstelle von ursprünglich prognostiziert EUR 2.556.417,02 netto.

Die erwartete Förderung des Landes NÖ wird EUR 2.625.761,50 betragen.

Es ist daher ein Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von EUR 3.100.000,00 bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG aufzunehmen. Die Tilgung erfolgt, wie geplant, zum Teil durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und durch Zuschuss des Landes NÖ.

Die Refinanzierung des Darlehens erfolgt über Anpassung der Generalmieten aus den bestehenden Generalmietverträgen zu den einzelnen Wohnhäusern, jeweils abgeschlossen zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn. Die Erhöhung der monatlichen Generalmieten wird ca. gesamt EUR 8.900,00 betragen. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2022 ist daher entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 02. März 2023:

„Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 05. Oktober 2022 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- a) Genehmigung der Generalsanierung der Wohnhäuser Prager Straße 26 und 28 sowie Rudolf-Fischer-Weg 3 und 5 durch die Eigentümerin, die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., zu einem Gesamtpreis von ca. EUR 3.153.121,88 netto.

- b) Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. wird sich um eine Förderung des Landes NÖ bemühen, die im besten Fall EUR 2.625.761,50 beträgt.
- c) Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 3.100.000,00 bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit folgenden Konditionen: 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,900 % p.a., Laufzeit 20 Jahre, Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 5.000,00 pauschal. Anstelle der Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Horn dient als Sicherstellung die grundbücherliche Eintragung eines Pfandrechts in Höhe von EUR 1.300.000,00.
- d) Abschluss von Nachträgen zu den Generalmietverträgen, je vom 10. April 2007, abgeschlossen jeweils zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn, mit dem der jeweilige monatliche Mietzins für
- die Liegenschaft Fischerweg 3 betreffend um EUR 2.180,50 netto
  - die Liegenschaft Fischerweg 5 betreffend um EUR 2.358,50 netto
  - die Liegenschaft Prager Straße 26 betreffend um EUR 2.180,50 netto
  - die Liegenschaft Prager Straße 28 betreffend um EUR 2.180,50 netto
- angehoben wird. Die Erhöhung des monatlichen Mietzinses erfolgt auf die Dauer der Laufzeit des Finanzierungsdarlehens und dient der Tilgung desselben auf Seiten der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Die Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. Oktober 2019, sehen eine Basissubvention für die Freiwillige Feuerwehr Horn sowie die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden unter anderem von jeweils EUR 800,00 pro

Fahrzeug sowie die Unterstützung des Ankaufes von einer Atemschutzausrüstung, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 600,00 pro Set vor.

Seitens der Stadtgemeinde Horn soll zunächst der allgemeinen Kostensteigerung dahingehend Rechnung getragen werden, als dass der Förderbetrag pro Fahrzeug auf EUR 900,00 angehoben werden soll. Weiters erfolgt eine Umrüstung der Atemschutzausrüstung auf Pressluftflaschen aus Kohlefaserverbundstoffen mit 300 bar Druck, welche jedoch in der Anschaffung deutlich teurer sind als die Pressluftflaschen mit einem Druck von 200 bar.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 23. Februar 2023 und im Finanzausschuss am 07. März 2023:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beschließt Folgendes:

#### Beschluss

zu einer Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Horn für  
die Gewährung von Subventionen an die Freiwilligen  
Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn in der Fassung des  
Beschlusses des Gemeinderates vom 08. Oktober 2019

#### I.

##### a)

Im Punkt 2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Horn, 1. Absatz, wird die Zahl „EUR 800,00“ durch die Zahl „EUR 900,00“ ersetzt.

Im Punkt 2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG), 1. Absatz, wird die Zahl „EUR 800,00“ durch die Zahl „EUR 900,00“ ersetzt.

##### b)

In Punkt 2.2.2 Geräte wird beim Punkt 2.2.2.2. nach der Wortfolge „Pressluftatmer und Vollmaske“ die Bezeichnung „(200 bar)“ ergänzt und werden zwischen den Punkten 2.2.2.2. und 2.2.2.3. folgende Punkte eingefügt:

„2.2.2.3	Atemschutzausrüstung pro Set,	
	bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske (300 bar)	EUR 1.200,00 pro Set
2.2.2.4.	Pressluftflaschen aus Kohlefaserverbundstoffen	EUR 240,00“

Der bisherige Punkt „2.2.2.3.“ erhält neu die Bezeichnung „2.2.2.5.“ und der bisherige Punkt „2.2.2.4.“ erhält neu die Bezeichnung „2.2.2.6.“

## II.

Artikel I a) tritt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 in Kraft, Artikel I b) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt somit bereits auch im Kalenderjahr 2023.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

### 15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B906136, für die Abwasserentsorgungsanlage BA 23 Erweiterungen / Erneuerungen Horn und Mühlfeld

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Gegenstand des Förderungsvertrages mit der Antragsnummer B906136 sind die Förderungen der Abwasserentsorgungsanlagen im BA23 für die Erweiterungen sowie Erneuerungen in Horn und Mühlfeld.

#### Ausmaß der Förderung:

Vorläufige Förderungssatz 12%

Vorläufig förderbaren Investitionskosten: EUR 845.000,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 101.400,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Ein stimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 23. Februar 2023:

„Die Annahme des Förderungsvertrages mit der Antragsnummer B906136 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Region und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Abwasserentsorgungsanlage BA23 Horn/Mühlfeld wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Volksschule Horn – Präsentation der geplanten neuen Verkehrsführung

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Herr StR. Daniel schildert anhand einer Planunterlage die beabsichtigte neue Verkehrsführung im Bereich der Volksschule Horn (Beilage ./A), welche mit der Fa. schneider consult Ziviltechniker GmbH erarbeitet wurde und eine Verkehrsberuhigung vor der Volksschule Horn bewirken soll.

Dementsprechend soll ab dem ersten Ferientag, somit ab 01. Juli 2023, die Ferdinand-Kurz-Gasse ab der Feldgasse bis zur Kirschenallee als Einbahn stadtauswärts geführt werden. In den Monaten Juli und August sollen vorübergehend im Bereich der Volksschule stadtauswärts rechtsseitig der Fahrbahn zusätzliche Stellplätze für die Besucherinnen und Besucher des Erholungszentrums Stadtsee zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung des Radweges wird weiterhin auch gegen die Einbahnführung der Ferdinand-Kurz-Gasse zulässig sein.

Wortmeldungen: GR Kogler-Strommer

GR Leithner

#### 17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Auflassung der öffentlichen Eisenbahnkreuzung bei km 34,100 der ÖBB Strecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

##### Sachverhalt:

Als Ergebnis eines Lokalaugenscheins der ÖBB Infrastruktur AG mit Herrn GF DI Rudolf Grubauer, Herrn Altermann, beide Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen, und Herrn StR. Daniel am 01. Februar 2023, soll die öffentliche Eisenbahnkreuzung bei km 34,100 mangels weiteren Bedarfs aufgelassen werden. Die ÖBB Infrastruktur AG benötigt von der Stadtgemeinde Horn eine

Absichtserklärung, dass diese öffentliche Eisenbahnkreuzung bei km 34,100 aufgelassen werden kann. Das Gesamtübereinkommen von der ÖBB Infrastruktur, welches alle Maßnahmen an öffentlichen Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet von Horn enthält, folgt noch.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 23. Februar 2023:

„Die Stadtgemeinde Horn beschließt mangels weiteren Bedarfs die Auflassung der öffentlichen Eisenbahnkreuzung in km 34,100 der ÖBB-Strecke Sigmundsherberg-Hadersdorf am Kamp.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

#### 18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme von Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Horn (B4 Wiener Straße, B4 Mödring sowie L8006)

---

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

##### Sachverhalt:

Vom NÖ Straßendienst wurden diverse Nebenanlagen auf Kosten der Stadtgemeinde Horn hergestellt und sollen nun in die Erhaltung und Verwaltung dieser übergehen. Es handelt sich um Anlagen, die zu folgenden Kennzeichen vom Land NÖ genehmigt wurden: B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (Herstellung Gehsteig, Randsteine setzen und Einlaufgitter austauschen), B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (Herstellung von Gehsteigen, Nebenflächen, Hoch-, Tief- und Schrägbord sowie Grünflächen) sowie B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (1/3-Schalen verlegen, zwei Zufahrten erneuern und Verrohrung neu herstellen).

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Die Übernahme von Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Horn, die zuvor vom NÖ Straßendienst auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellt wurden, wird wie folgt genehmigt:

- betreffend B4 Horn, Wiener Straße: genehmigt zu KZ: B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (Herstellung Gehsteig, Randsteine setzen und Einlaufgitter austauschen),
- betreffend B4 Mödring: genehmigt zu KZ: B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (Herstellung von Gehsteigen, Nebenflächen, Hoch-, Tief- und Schrägbord sowie Grünflächen),



- betreffend L8006: genehmigt zu KZ: B.Schleritzko-ST-291/005-2021 (1/3-Schalen verlegen, zwei Zufahrten erneuern und Verrohrung neu herstellen).“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 19. TAGESORDNUNGSPUNKT

### Änderung der Tarifordnung für das Vereinshaus Horn

---

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

#### Sachverhalt:

Die derzeitige Bandbreite der Tarifordnung soll aufgrund der in den letzten Monaten gesammelten Erfahrungen erweitert werden. Der Tarifordnung des Vereinshauses soll im Paket 5 von EUR 150,00 auf EUR 250,00 angehoben sowie im Paket 2 und 3 eine Unterteilung in ein Paket 2a und 3a vorgenommen werden. In diesen beiden neuen Paketen wird die Dauer der Veranstaltung auf vier Stunden beschränkt und mit 23:00 Uhr limitiert. Bei Überschreitung dieser Veranstaltungsdauer werden Mehrkosten von 150,00 EUR pro begonnener Stunde in Rechnung gestellt. Der Tarif für das Paket 2a soll mit EUR 1.500,00 und für das Paket 3a mit EUR 700,00 festgesetzt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 27. Februar 2023:

„Die Einfügung der nachstehenden Absätze „Paket 2a“, „Paket 3a“ in die Tarifordnung für das Vereinshaus Horn, welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 beschlossen und zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Oktober 2022 geändert wurde, sowie die Änderung des Absatzes „Paket 5“ werden genehmigt:

#### ***Paket 2a)***

#### **Umfang:**

***Eingangsfoyer, Foyer, Saal 1, Saal 2, Bühne, Verwendung der Technik, Galerie, Kinobestuhlung, Tischaufstellung, Künstlergarderobe, wahlweise Saal 3 oder Gewölbe***

***Maximale Dauer der Veranstaltung von 4 Stunden, Ende spätestens 23:00 Uhr*** **EUR 1.500,00**

*Bei Überschreitung der Veranstaltungsdauer von 4 Stunden werden pro angefangener Stunde EUR 150,00 verrechnet.*

***Paket 3a)***

***Umfang:***

*Eingangsfoyer, Foyer, Saal 1, Bühne, Verwendung der Technik, Kinobestuhlung,*

*Tischaufstellung, Künstlergarderobe, wahlweise Galerie oder Saal 2*

*Maximale Dauer der Veranstaltung von 4 Stunden, Ende spätestens 23:00 Uhr* ***EUR 700,00***

*Bei Überschreitung der Veranstaltungsdauer von 4 Stunden werden pro angefangener Stunde EUR 150,00 verrechnet.*

***5.) Paket 5***

***Umfang:***

*Eingangsfoyer und Foyer od. Gewölbe*

***EUR 250,00***

Diese Änderung tritt mit 01. Mai 2023 in Kraft. Sämtliche übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Tarifordnung bleiben unberührt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

**20. TAGESORDNUNGSPUNKT**

**Abschluss eines befristeten Bestandvertrages für den Gastronomiebetrieb im Vereinshaus Horn**

---

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

**Sachverhalt:**

Der befristet abgeschlossene Bestandvertrag mit der Genusskuchl Catering GmbH über die für den Gastgewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten des Vereinshauses endet mit 30. April 2023. Der Geschäftsführer des genannten Unternehmens, Herr Richard Damberger, hat um Verlängerung des Bestandverhältnisses um ein weiteres Jahr angesucht. Herr Damberger möchte des Weiteren die im Bestandvertrag festgelegte Zusatzzahlung bei gastronomischer Versorgung an die Stadtgemeinde Horn streichen lassen und den Bestandszins auf EUR 750,00 exkl. USt. monatlich erhöhen.

Die Mitglieder sprechen sich einerseits für die Anhebung des bisherigen Bestandzinses von EUR 300,00 exkl. USt. pro Monat auf EUR 750,00 exkl. USt. und andererseits für die Beibehaltung der Zusatzzahlungen für jede Veranstaltung, bei der die Bestandnehmerin die gastronomische Versorgung übernimmt, aus.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat:

„Der Abschluss eines Bestandvertrages mit der Firma Genusskuchl Catering GmbH, 3580 Horn, Robert-Hamerling-Straße 9, ab 01. Mai 2023, befristet auf die Dauer eines Jahres, somit bis 30. April 2024, wird genehmigt.

Die Firma Genusskuchl Catering GmbH pachtet die für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten sowie weiters die seitens der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände, Geräte und Geschirr und die bestehende Tonanlage.

Der Bestandzins beträgt monatlich EUR 750,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Sämtliche andere Vertragspunkte werden wie bisher vereinbart.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 21. TAGESORDNUNGSPUNKT

Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Räumlichkeiten bzw. Freiflächen im Museum Horn

---

Referent: Stadtrat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da in den Räumlichkeiten des Museums und im Hof öfter Veranstaltungen von privaten Personen stattgefunden haben, soll nun eine einheitliche Benützungsgebühr genehmigt werden:

Miete kleiner oder großer Garten EUR 150,00/Tag (identisch mit dem seit 01. April 2020 geltenden Satz für die Höbarthhalle)

Miete Heurigengarnitur EUR 6,00/Garnitur/Tag (max. 15 Stück - ohne Anlieferung oder Aufstellung)

Nutzung Vorplatz gegen Vereinbarung kostenfrei

Ersatz für anfallende Personalkosten kommt separat nach tatsächlichem Aufwand zur Verrechnung.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2023 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Kultur und Tourismus am 01. März 2023:

„Die bisher geltende Benützungsg Gebühr im Museum Horn für die Saalmiete der Höbarthhalle (mit Wirkung vom 01. April 2020) mit einem Satz von EUR 150,00 inkl. Bestuhlung und Tische, wird wie folgt ergänzt:

- Miete kleiner oder großer Garten (Südhof oder äußerer Garten mit Stadel) EUR 150,00  
(Diese Miete inkludiert die Betreuung durch eigenes Personal sowie die WC-Nutzung im Museum während der Öffnungszeiten.)
- Die Benutzung des Vorplatzes ist grundsätzlich kostenfrei, bedarf jedoch einer gesonderten Reservierung im Museum Horn. Darin enthalten ist auch die Benutzung des teilweise öffentlichen WC am Vorplatz, welches normalerweise nur während der Öffnungszeiten des Museums geöffnet ist.
- Vermietung von Heurigen garnituren (max. 15 Stück – überbreite Tische) pro Garnitur und Tag (ohne Aufstellung und Anlieferung) EUR 6,00

Eine Vermietung erfolgt nur innerhalb der Betriebszeiten des Museums, außerhalb dieser ist eine gesonderte Vereinbarung mit den jeweils geltenden Personalkostensätzen von derzeit EUR 42,00/h zu verrechnen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

## 22. TAGESORDNUNGSPUNKT – NEU

Beschluss der Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn zur Schwellenwertverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018

---

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

**„RESOLUTION**  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
zur  
**Schwellenwertverordnung**  
nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 23 NEU und 24 NEU einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte  
Ehrungen und Personalangelegenheiten  
behandelt.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Gemeinderat BR Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,  
in der Sitzung des Gemeinderates vom